

wird nach der Verhaftung unverzüglich dem zuständigen Haftarzt vorgestellt. Bei schwereren Erkrankungen und insbesondere dann, wenn Bettruhe verordnet wurde, ist eine Konsultation mit dem zuständigen Kreisstaatsanwalt erforderlich. Es ist zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit der stationären Unterbringung in einem Haftkrankenhaus oder in einer entsprechenden Einrichtung der Untersuchungshaftanstalt vorhanden ist, und durch den zuständigen Arzt die Entscheidung über die Transportfähigkeit feststellen zu lassen.

Wie bereits erwähnt, spielt das zu erwartende Verhalten des Beschuldigten, das maßgeblich von seinem Charakter und seinem Temperament bestimmt wird, bei der Verhaftung eine Rolle. Ist zu erwarten, daß er sich der Verhaftung widersetzt und die VP-Angehörigen evtl, tätlich angreift, weil er als eine gewalttätige Person bekannt ist und muß damit gerechnet werden, daß er sich aufgrund der zu erwartenden Strafe durch die Flucht der Verantwortung entziehen wird, so haben sich die mit der Durchführung dieser Maßnahme beauftragten Angehörigen des Untersuchungsorgans darauf einzustellen, und gegebenenfalls sind die einzusetzenden Kräfte zu verstärken und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

### 7.3. Auswahl und Aufklärung des Ortes der Verhaftung

Bei der Auswahl und Festlegung des Ortes der Verhaftung ist folgender Grundsatz zu beachten: Die **Verhaftung** ist möglichst **ohne Aufsehen**, mit Sicherheit und ohne Zwischenfälle **durchzuführen**. Das heißt, die Verhaftung soll nicht an solchen Orten erfolgen, wo Aufsehen erregt wird bzw. wo leichte Fluchtmöglichkeiten bestehen, wie auf verkehrsreichen Straßen, unübersichtlichem Gelände, in Gaststätten usw.

In den meisten Fällen wird die Verhaftung in der Wohnung des Beschuldigten erfolgen, da dort die günstigsten Bedingungen vorhanden sind und bei Einhaltung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen die Möglichkeiten zur Flucht eingeschränkt bzw. ausgeschaltet werden können.

Wird die Wohnung des Beschuldigten als Verhaftungsort ausgewählt, sind in der Regel wenig Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich. Bei den dort anwesenden Personen handelt es sich meistens um Familienangehörige, die aus der Kreismeldekartei ersichtlich sind. Zu beachten ist, ob durch die anwesenden Familienangehörigen evtl, eine Störung bei der Verhaftung des Beschuldigten zu erwarten ist. Dann wäre dieser Ort ungeeignet, und es müßte geprüft werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Beschuldigten beim Verlassen seiner Wohnung, an einem geeigneten Ort